

Die mittelalterliche Thronfolge im europäischen Vergleich

Einführende Gedanken

Matthias Becher (Bonn)

Am 4. März des Jahres 1152 kamen die Fürsten des Römischen Reiches in Frankfurt zusammen, um nach dem Tod Konrads III. einen Nachfolger zu wählen. Otto von Freising verdanken wir einen recht ausführlichen Bericht über das damalige Geschehen, vor allem aber eine grundsätzliche Einordnung dieser Methode, den neuen Herrscher zu bestimmen:

[...] nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat prerogativa [...] ¹⁾.

In allen anderen Reichen, so wird man den Gedanken Ottos zu Ende führen dürfen, wurde das Königtum vererbt, nur im Römischen Reich nicht, in dem ein neuer König durch Wahl bestimmt wurde. Der gelehrte Bischof von Freising gibt damit scheinbar eine klare Alternative vor, die bei näherem Hinsehen gar nicht so eindeutig war, denn Otto lässt im unmittelbaren Kontext der Entscheidung von 1152 erkennen, dass neben der Wahl auch andere Gesichtspunkte bei der Thronfolge wichtig waren. So charakterisiert er die beiden berühmtesten Familien im Römischen Reich folgendermaßen:

Duae in Romano orbe apud Galliae Germaniaeve fines famosae familiae hactenus fuere, una Heinrichorum de Gueibelinga, alia Gwelforum de Aldorfo, altera imperatores, altera magnos duces producere solita ²⁾.

Wenn aber die Heinriche von Waiblingen – gemeint sind die Salier und die mit ihnen eng verwandten Staufer – Kaiser hervorzubringen pflegten, so ist damit nichts anderes gesagt, als dass die Blutsverwandtschaft auch im Reich ein wichtiges Auswahlkriterium bei der

1) Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici I. imperatoris* II, 1, hg. von Georg WAITZ und Bernhard VON SIMSON (*Monumenta Germaniae historica* (künftig: MGH) *Scriptores rerum Germanicarum* (künftig: *SS rer Germ*) [46]), Hannover ³1912, S. 103.

2) Otto von Freising, *Gesta Friedrici*, II, 2 (wie Anm. 1), S. 103.

Thronfolge war³⁾. Tatsächlich war der 1152 gewählte Friedrich Barbarossa der Großneffe Heinrichs V. († 1125) und der Neffe Konrads III. († 1152), seines unmittelbaren Vorgängers. Beide Feststellungen Ottos zusammen spiegeln das Neben- bzw. Miteinander von Prinzipien wider, die sich – zumindest bei konsequenter Anwendung – gegenseitig ausschließen. Ottos Bemerkungen könnte man daher als Spiegel eines verfassungsgeschichtlichen Übergangs vom 11. zum 12. Jahrhundert verstehen, der durch eine zunehmende Bedeutung der Königswahl gekennzeichnet war⁴⁾. Das Kriterium »Verwandtschaft« wäre demnach allmählich unwichtiger geworden, hätte aber – wie im Jahr 1152 auch – niemals ganz seine Bedeutung verloren. Das Thema »Thronfolge« ist ein Teil des Phänomens stark personenbezogener Organisation von Macht und Herrschaft im Mittelalter mit ihrer Tendenz zur Erblichkeit, die freilich auch als anthropologische Grundkonstante gelten kann.

Wirft man einen Blick auf die von Otto von Freising indirekt als Erbmonarchien angesprochenen übrigen Reiche im damaligen Europa, so wird schnell deutlich, dass es auch in ihnen jenes Spannungsverhältnis zwischen einer Beteiligung der Fürsten an der Regelung der Thronfolge und der nahen Verwandtschaft als Auswahlkriterium gegeben hat. Dies gilt vor allem in den Fällen, in denen der regierende Monarch über keinen männlichen Leibeserben verfügte. Heinrich I. von England sah sich nach dem frühen Tod seines einzigen legitimen Sohnes Wilhelm 1120 in einer derartigen Situation. Als seine Tochter Mathilde, die Witwe Kaiser Heinrichs V., in sein Reich zurückkehrte, entschied er sich für sie als Nachfolgerin und Thronerin. Ohne auf größere Widerstände zu treffen, konnte der König im Januar 1127 die Großen seines Reiches auf Mathilde verpflichten⁵⁾. Ähnlich handelte Wilhelm II. von Sizilien, der seine Tante Konstanze als Eventualerin für den Fall vorsah, dass er kinderlos sterben würde⁶⁾. Eine Adelsversammlung leistete ihr und ihrem künftigen Gemahl Heinrich VI. im Jahr 1186 den Treueid, bevor Konstanze

3) Der Widerspruch könnte sich auflösen, da laut Thomas ZOTZ in seinem Diskussionsbeitrag mit *sanguinis propaginis* nicht allgemein eine Blutsverwandtschaft, sondern die Vater-Sohn-Folge gemeint sein könnte; in diesem Fall wäre auch die gängige Übersetzung in der Freiherr vom Stein- Ausgabe zu korrigieren: »denn dieses Recht, nämlich daß das Königtum nicht nach der Blutsverwandtschaft vererbt, sondern daß die Könige durch Wahl der Fürsten eingesetzt werden, beansprucht das römische Reich als besonderen Vorzug«, übers. von Adolf SCHMIDT, hg. von Franz-Josef SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. FSGA 17), 4. Darmstadt 2000, S. 285.

4) Vgl. Hagen KELLER, Schwäbische Herzöge als Thronbewerber: Hermann II. (1002), Rudolf von Rheinfelden (1077), Friedrich von Staufeu (1125). Zur Entwicklung von Reichsidee und Fürstenverantwortung, Wahlverständnis und Wahlverfahren im 11. und 12. Jahrhundert, in: ZGORh 131 (1983), S. 123–162, S. 127.

5) Vgl. Marjorie CHIBNALL, *The Empress Matilda: Queen Consort, Queen Mother and Lady of the English*, London 1991, S. 51 f.; C. Warren HOLLISTER, *Henry I*, hg. und vervollständigt von Amanda CLARK FROST (Yale English monarchs), New Haven/London 2003, S. 309*.

6) Hierzu und zum Folgenden vgl. Annkristin SCHLICHTTE, *Der »gute« König. Wilhelm II. von Sizilien (1166–1189)* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 110), Tübingen 2005, S. 319–326.

das Reich verließ, um den Kaiser zu heiraten. Allerdings wurde die Thronfolge beider Frauen unmittelbar nach dem Tod des regierenden Königs negiert: In England handelte Stephan von Blois 1135 schneller als seine Kusine Mathilde und wurde König; im Königreich Sizilien nutzte 1189 Tankred von Lecce als unehelicher Angehöriger des Königshauses die Abwesenheit der eigentlichen Thronerbin und trat die Nachfolge Wilhelms II. an. In beiden Fällen schlossen sich die Großen mehrheitlich den neuen Herrschern an und distanzieren sich von ihren ursprünglichen Zusagen.

Diese Beispiele lehren, dass die von Otto von Freising außerhalb des Imperium stark gemachte Verwandtschaft als Auswahlkriterium für den künftigen König allein nicht ausreichend war – mit Ausnahme des Reiches, das Otto aus eigener Anschauung kennengelernt hatte: Frankreich. Hier wurde bis zum Jahr 1179 das Erbrecht durch eine Erhebung zum Mitkönig abgesichert⁷⁾. Dies war auch 1129 und 1131 geschehen, als die beiden ältesten Söhne Ludwigs VI., zunächst Philipp und nach dessen Tod Ludwig VII., zu Königen erhoben worden waren⁸⁾. In beiden Jahren hielt Otto von Freising sich übrigens zu Studienzwecken in Paris auf⁹⁾. Die Erhebung eines Mitkönigs war an eine simple Voraussetzung gebunden: die Existenz eines thronfähigen Sohnes. Anders als im Reich, England oder Sizilien war dies in Frankreich zwischen 989 und 1328 stets der Fall. Dennoch ist der Akt der Mitkönigserhebung in Frankreich nicht allein erbrechtlich geprägt, denn auch die Fürsten brachten ihre Zustimmung zumindest rituell zum Ausdruck. Zu einer Erbmonarchie im strengen Sinne entwickelte sich Frankreich daher erst, nachdem Philipp II. August im Jahr 1190 bei seinem Aufbruch zum dritten Kreuzzug auf die Erhebung seines Sohnes Ludwig verzichtete. An die Stelle der Mitkönigserhebungen traten, verkürzt gesagt, Herrschertestamente, in denen die Position des ältesten Sohnes als Thronfolger stets vorausgesetzt wurde¹⁰⁾.

Allerdings stellte das Vorhandensein eines und besonders mehrerer Erben ebenfalls keinen Garant für einen reibungslosen Herrschaftsübergang innerhalb einer Dynastie dar. Selbst die scheinbar gerechteste Lösung des Problems, die gleichberechtigte Nachfolge aller Königssöhne, verhinderte Auseinandersetzungen nicht, sondern befeuerte sie eher, wie das Beispiel der Merowinger und Karolinger lehrt¹¹⁾. Hinter ihren Bruderkrie-

7) Vgl. Andrew W. LEWIS, *Royal Succession in Capetian France: Studies on Familial Order and the State*, Cambridge, Mass./London 1981, S. 75 f.; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Reich und Thronfolgeregelung im hochmittelalterlichen Frankreich, in: HZ 238, 1984, S. 95–104, hier S. 97.

8) Vgl. LEWIS, *Royal Succession* (wie Anm. 7), S. 56.

9) Kontakte zum Königshof sind nicht nachgewiesen, wenn sie auch wegen Ottos vornehmer Abstammung gut möglich sind, vgl. Joachim EHLERS, *Otto von Freising. Ein Intellektueller im Mittelalter*, München 2013, S. 55.

10) Vgl. Andrew W. LEWIS, *Anticipatory Association of the Heir in Early Capetian France*, in: *The American Historical Review* 83 (1978), S. 906–927, hier S. 925–927; siehe nun vor allem den Beitrag von Brigitte KASTEN in diesem Bd.

11) Vgl. Franz-Reiner ERKENS, *Divisio legitima und unitas imperii*. Teilungspraxis und Einheitsstreben bei der Thronfolge im Frankenreich, in: DA 52 (1996), S. 423–485; DERS., *Teilung und Einheit, Wahlkönigtum*

gen und Sohnesrevolten standen interessierte Adelskreise, die benachbarte Könige ins Land riefen oder Königssöhne zur Erhebung gegen den Vater ermunterten¹²⁾. Es gibt also Konstanten bei der mittelalterlichen Thronfolge: die erbrechtlich gedachten Ansprüche der Königssöhne und das Recht auf die Mitwirkung der Großen bei der Thronerhebung. Otto von Freising betonte den Gegensatz zwischen Wahl- und Erbrecht daher wohl zu sehr, verfolgte damit aber das Ziel, die Königserhebung Friedrich Barbarossas zu legitimieren¹³⁾.

Allgemein betrachtet, macht das Zusammenwirken von Erb- und Wahlgedanken aus jeder Königserhebung einen Einzelfall, gerade auch wegen der sich im Lauf der Jahrhunderte wandelnden Rahmenbedingungen. Hier sind an erster Stelle transpersonale Amtsvorstellungen zu nennen, die sich – je nach Lesart – entweder erst im Hochmittelalter ausbildeten oder seit dem Frühmittelalter einem steten Wandel unterworfen waren¹⁴⁾. Neben allgemeinen Entwicklungstendenzen scheint die Stellung des aktuellen

und Erbmonarchie: Vom Wandel gelebter Normen, in: *Verfassungsänderungen. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 15. bis 17. März 2010*, hg. von Helmut NEUHAUS, Berlin 2011, S. 9–44; Sören KASCHKE, *Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht (Schriften zur Mediävistik 7)*, Hamburg 2006.

12) Vgl. Gerd TELLENBACH, *Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert*, in: *FmSt 13* (1979), S. 184–302, ND in: *DERS., Ausgewählte Abhandlungen*, Bd. 2, Stuttgart 1988, S. 503–621; Brigitte KASTEN, *Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 44)*, Hannover 1997; Matthias BECHER, *Dynastie, Thronfolge und Staatsverständnis im Frankenreich*, in: *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven*, hg. von Walter POHL und Veronika WIESER (Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 386 = *Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16*), Wien 2009, S. 183–199.

13) Vgl. Stefanie DICK, *Die Königserhebung Friedrich Barbarossas im Spiegel der Quellen – Kritische Anmerkungen zu den »Gesta Friderici« Ottos von Freising*, in: *ZRG Germ.* 121 (2004), S. 200–237; kritisch dazu Jan Paul NIEDERKORN, *Zu glatt und daher verdächtig?. Zur Glaubwürdigkeit der Schilderung der Wahl Friedrich Barbarossas (1152) durch Otto von Freising*, in: *MIÖG* 115 (2007), S. 1–9; Ferdinand OPLL, *Regelung der bayerischen Frage. Friedrich Barbarossa, Heinrich der Löwe und Heinrich Jasomirgott – Gestalter und Mitgestalter*, in: *Die Geburt Österreichs*, hg. von Peter SCHMID und Heinrich WANDERWITZ (Regensburger Kulturleben 4), Regensburg 2007, S. 37–75, S. 51 ff.

14) Dies ist am deutlichsten zu fassen in der Debatte um die frühmittelalterliche Staatlichkeit, vgl. etwa Susan REYNOLDS, *The Historiography of the Medieval State*, in: *Companion to Historiography*, hg. von Michael BENTLEY, London 1997, S. 117–138; Jörg JARNUT, *Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters: Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz*, in: *Akkulturation: Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, hg. von Dieter HÄGERMANN, Wolfgang HAUBRICHS und Jörg JARNUT (RGA-Ergänzungsbände 41), Berlin/New York 2004, S. 504–509; Hans-Werner GOETZ, *Die Wahrnehmung von ‚Staat‘ und ‚Herrschaft‘ im frühen Mittelalter*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, hg. von Stuart AIRLIE/Walter POHL und Helmut REIMITZ (Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 334 = *Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11*, 2006), S. 39–58; Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Vor dem Staat. Über neuere Versuche zur mittelalterlichen Herrschaft*, in: *Rechtsgeschichte* 13 (2008), S. 178–186; Steffen PATZOLD,

Königs im Machtgefüge seines Reiches entscheidend gewesen zu sein, wofür die späten Merowinger ein gutes Beispiel sind: Angesichts ihrer Machtlosigkeit wurde das Reich trotz des angeblichen fränkischen Teilungsbrauches nicht mehr zwischen den Angehörigen dieser Dynastie geteilt, wohl aber unter den Nachkommen der arnulfingischen Hausmeier¹⁵⁾. Schließlich mag man noch an verschiedene Konstellationen innerhalb der Königsfamilie denken: Gab es einen oder mehrere Söhne, hatte der König ambitionierte Brüder oder sonstige nahe Verwandte, stammten seine Nachkommen aus einer oder aus mehreren Ehen? Wie positionierte sich die Königin in der Nachfolgefrage?

Trotz dieser weitgefächerten Problemlage hat die Forschung ihre Beschäftigung mit dem Phänomen der Thronfolge seit jeher nicht nur, aber eben auch vergleichend angelegt. Für uns Mediävisten hat das Problem eine besonders lange Forschungstradition. Dabei bildet das Wort »Thronfolge« gleichsam ein untrennbares Begriffspaar mit »Königswahl«, seit Eduard Hlawitschka die beiden Bände »Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit« und »... in ottonisch-frühdeutscher Zeit« herausgegeben hat¹⁶⁾. In dieser Sammlung von Klassikern zum Thema wurden die wichtigsten Nachfolgeprinzipien beschrieben und ihre Erforschung seit dem 19. Jahrhundert nachvollzogen: die Teilungspraxis im Frankenreich, gepflegt sowohl von Merowingern als auch von Karolingern, sowie das Aufkommen der Individualsukzession im 10. Jahrhundert und zwar nicht nur im ostfränkisch-deutschen Reich, sondern auch in Westfranken-Frankreich¹⁷⁾. Nicht zu unterschätzen sind die bereits erwähnten Mitkönigerhebungen. Zumindest im Frankenreich waren sie anfangs anscheinend vor allem ein Mittel zur besseren herrschaftlichen Erfassung einer Region. Die zu Königen in einem Teilreich erhobenen Söhne fungierten als Mittelgewalten und konnten darauf einen Anspruch auf die Nachfolge

Human security, fragile Staatlichkeit und Governance im Frühmittelalter. Zur Fragwürdigkeit der Scheidung von Vormoderne und Moderne, in: *Geschichte und Gesellschaft* 38 (2012), S. 406–422.

15) Vgl. ERKENS, *Divisio legitima* (wie Anm. 11), S. 458–467; Theo Kölzer, Die letzten Merowingerkönige: rois fainéants?, in: *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, hg. von Matthias Becher und Jörg Jarnut, Münster 2004, S. 33–60; BECHER, *Dynastie* (wie Anm. 12), S. 189 f.

16) *Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit*, hg. von Eduard Hlawitschka (*Wege der Forschung* 247), Darmstadt 1975; *Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit*, hg. von DEMS. (*Wege der Forschung* 187), Darmstadt 1971; die Bände erschienen aus technischen Gründen nicht gleichzeitig; vgl. die Einleitungen von Hlawitschka, S. XVII bzw. S. VIII.

17) Grundlegend Gerd Tellenbach, Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs, in: *HZ* 163 (1941), S. 20–42, ND in: *Die Entstehung des Deutschen Reiches (Deutschland um 900). Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1928–1954*, hg. von Hellmut Kämpf (*Wege der Forschung* 1), Darmstadt 1956, S. 110–134; Karl Schmid, Zum Problem der »Unteilbarkeit des Reiches«, in: *Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Gerd Tellenbach*, hg. von DEMS., Sigmaringen 1984, S. 1–15; vgl. die weiterführenden Überlegungen bei Carlrichard Brühl, *Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker*, Köln/Wien ²1995 S. 331–341.

gründen¹⁸). Seit dem 10. Jahrhundert diente die Erhebung zum Mitkönig dann ausschließlich der Sicherung der Nachfolge¹⁹).

Bei alledem spielte der biologische Faktor eine zentrale Rolle. Beginnend mit Otto dem Großen und endend mit Friedrich Barbarossa sind alle deutschen Herrscher lediglich von einem Sohn überlebt worden – wenn überhaupt. Moderne Stammtafeln suggerieren eine dynastische Stabilität und Kontinuität, die von den Zeitgenossen sicher nicht so empfunden wurde. Tatsächlich wurde die Intensivierung des Wahlgedankens erst durch eine vergleichsweise dichte Folge von Thronwechslern möglich gemacht, bei denen eben kein Königssohn und nicht einmal ein Königsbruder als Nachfolger zur Verfügung stand: 1002, 1024, im gewissen Sinne 1077, dann 1125 und 1138²⁰). Ein Blick nach Frankreich macht deutlich, wie die Entwicklung der Thronfolge vor dem gleichen fränkisch-karolingischen Hintergrund einschließlich des Wahlgedankens in eine völlig andere Richtung gehen konnte, weil die Königsfamilie der Kapetinger stets mindestens einen – oft sogar mehrere – Königsöhne hervorbrachte. Erneut wird deutlich: Die mittelalterliche Thronfolge wurde von den verschiedensten Faktoren beeinflusst, vom Anspruch der Großen auf eine Teilhabe am Reich bis hin zu simplen biologischen Zufällen.

All diese Gesichtspunkte hat die ältere Forschung bereits in den Blick genommen. In den letzten Jahren hat sich aber der Blick auf das Mittelalter insgesamt gewandelt. Stärker als früher wird das europäische Mittelalter nicht einfach als Vorgeschichte der Moderne begriffen, sondern als eine ganz eigenständige Epoche. In diesem Sinne kann man von einer anthropologischen Wende der Mediävistik sprechen²¹). Sie hat dazu geführt, dass wir auch die alte Verfassungsgeschichte unter ganz neuen Blickwinkeln betrachten²²). Diese hat sich auch massiv auf die Themen der Verfassungsgeschichte ausgewirkt, so wie sie vor

18) KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 12).

19) BRÜHL, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 17), S. 240 f.; BECHER, Dynastie (wie Anm. 12), S. 196–198.

20) Vgl. zusammenfassend Ulrich REULING, Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königerhebung im 11. und 12. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64), Göttingen 1979; KELLER, Schwäbische Herzöge (wie Anm. 4); Ulrich SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta imperii 7), Köln/Wien 1987.

21) Vgl. etwa Jürgen OSTERHAMMEL, Sozialgeschichte im Zivilisationsvergleich. Zu den künftigen Möglichkeiten komparativer Geschichtswissenschaft, in: Geschichte und Gesellschaft 22 (1996), S. 143–164; Aleida ASSMANN, Johannes FRIED und Horst WENZEL, Historische Anthropologie, in: Deutsche Forschungsgemeinschaft. Perspektiven der Forschung und ihrer Förderung. Aufgaben und Finanzierung 1997–2001, Weinheim u. a. 1997, S. 93–120; Johannes FRIED, Geschichte als historische Anthropologie, in: Geschichte des Mittelalters für unsere Zeit, hg. von Rolf BALLOF, Stuttgart 2003, S. 63–85; Historische Anthropologie, hg. von Aloys WINTERLING, Stuttgart 2006.

22) Vgl. etwa Bernd SCHNEIDMÜLLER, Von der deutschen Verfassungsgeschichte zur Geschichte politischer Ordnungen und Identitäten im europäischen Mittelalter, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 53 (2005), S. 485–500.

allem vom Konstanzer Arbeitskreis betrieben wurde, beginnend mit der Tagung von 1954 »Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen«²³). Doch hat sich die Forschung mittlerweile von der einstigen Spezialisierung der Verfassungsgeschichte gelöst, die etwa František Graus heftig kritisiert hat. Aber mit dem bedeutenden tschechischen Gelehrten wird man daran festhalten können, dass die Forschung auf »den Gebieten der traditionellen Verfassungsgeschichte« notwendig ist, »wie immer man auch diesen Komplex bezeichnen kann«²⁴). Auf der Reichenau haben Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter vor mehr als zehn Jahren den Begriff »Ordnungskonfigurationen« vorgeschlagen²⁵). In diesem Sinne kann auch die Thronfolge als eine der Ordnungskonfigurationen angesehen werden, die das politische Zusammenleben im Mittelalter geprägt haben.

Die Forschung konzentriert sich daher verstärkt auf die personalen Beziehungen zwischen den verschiedenen Herrschaftsträgern, wobei Gesten, Rituale und Spielregeln im Mittelpunkt des Interesses stehen²⁶). Dabei wird den Menschen des frühen und hohen Mittelalters meist die Fähigkeit abgesprochen, die Königsherrschaft losgelöst von der Person des jeweiligen Königs und damit als abstrakte Größe zu begreifen²⁷). Gegen diese auch von führenden Vertretern des Konstanzer Arbeitskreises wie Theodor Mayer und Walter Schlesinger vertretene Ansicht wurden jedoch schwerwiegende Einwände erho-

23) Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge 1954 (VuF 3), Lindau/Konstanz 1956; zu Themen und Methoden Arbeitskreises insgesamt vgl. Stefan WEINFURTER, Standorte der Mediävistik. Der Konstanzer Arbeitskreis im Spiegel seiner Tagungen, in: Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert, hg. von Peter MORAW und Rudolf SCHIEFFER (VuF 63), Ostfildern 2005, S. 9–38; Traute ENDEMANN, Geschichte des Konstanzer Arbeitskreises. Entwicklung und Strukturen 1951–2001. Veröffentlichung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte aus Anlass seines fünfzigjährigen Bestehens 1951–2001, Bd. 1, Stuttgart 2001.

24) František GRAUS, Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: HZ 243 (1986), S. 529–589, hier S. 587, ND in: DERS., Ausgewählte Aufsätze, hg. von Hans-Jörg GILOMEN, Peter MORAW und Rainer C. SCHWINGES (VuF 55), Stuttgart 2002, S. 213–258.

25) Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER, Ordnungskonfigurationen. Die Erprobung eines Forschungsdesigns, in: Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter, hg. von DENS. (VuF 64), Ostfildern 2006, S. 7–18.

26) Grundlegend Gerd ALTHOFF, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003.

27) Diese Position geht zurück auf die Hauptvertreter der sogenannten »Neuen deutschen Verfassungsgeschichte«, vgl. etwa Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Baden bei Wien 1939, Darmstadt 1990; Theodor MAYER, Die Entstehung des »modernen« Staates im Mittelalter und die freien Bauern, in: ZRG Germ. 57 (1937), S. 210–288; Theodor MAYER, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, in: HZ 159 (1939), S. 457–487, ND in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. von Hellmut KÄMPF (Wege der Forschung 2), Darmstadt 1956, S. 284–331; Walter SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteleuropäischen Quellen, Dresden 1941, Darmstadt 1976.

ben²⁸). Es muss nicht eigens betont werden, dass das Problem auch für die Thronfolge relevant ist. Schon Ernst Kantorowicz hat in seiner grundlegenden Studie über »The King's Two Bodies« vor allem das Spätmittelalter in den Blick genommen und gezeigt, dass man bereits in dieser Zeit zwischen der öffentlichen Funktion des Königs als überzeitlichem Repräsentanten des Gemeinwesens und seiner Eigenschaft als sterblicher Mensch zu unterscheiden wusste²⁹). Freilich wurde dieses Wissen erst im Verlauf von Hoch- und Spätmittelalter verrechtlicht, was aber nicht dagegen spricht, dass es nicht auch schon zuvor vorhanden gewesen ist. Steffen Patzold hat in Anlehnung an Anthony Giddens darauf hingewiesen, dass in jeder Gesellschaft ein praktisches Wissen über bestimmte Vorgänge existiert, das meist nicht hinterfragt wird; kommt es aber zu Problemen, so findet ein Diskurs über dieses Wissen statt, der in der Regel zu dessen Verrechtlichung führt³⁰).

Otto von Freising beruft sich bei seiner Schilderung der Königerhebung Friedrich Barbarossas auf rechtliche Normen, zumindest aber auf ein solches praktisches Wissen, indem er vom *ius Romani imperii* spricht, den neuen König durch Wahl zu bestimmen, und auf die Gewohnheit verweist, dass die »Heinriche von Waiblingen« große Könige hervorbrächten. Letzteres lässt sich in seiner Allgemeinheit kaum bestreiten, aber ob die Königswahl tatsächlich bereits ein *ius* – und falls ja, seit wann – oder eben nur eine Gewohnheit gewesen ist, wird sich wohl nie ganz klären lassen. Mit seiner Wortwahl aber ging es dem Geschichtsschreiber anscheinend um die Bewältigung dessen, was Jörn Rüsen als »Kontingenz« bezeichnet, also um die Irritation des menschlichen Lebens durch unerwartete Ereignisse: Um dennoch Sinn, Orientierung und damit die Möglichkeit zu handeln sicherzustellen, müsse diese Erfahrung von Kontingenz bewältigt werden. Dies geschehe etwa durch Erzählen: »Erzählen macht aus Zeit Sinn«³¹). Auch die Thronfolge musste entsprechend erzählt werden. Für Otto von Freising stellte sich in diesem Sinne die Entscheidung für Friedrich Barbarossa als alternativlos dar. Wenn aber die im Zuge eines Thronwechsels bestehende kontingente Situation schon in der Rückschau bewältigt werden musste, um wie viel dringlicher mag es gewesen sein, auch im Voraus für diesen

28) Vgl. Anm. 14.

29) Ernst KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*, Princeton 1957, dt. Ausgabe: *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, München ²1992.; zu diesem Buch vgl. etwa Bernhard JUSSEN, *The King's two Bodies Today*, in: *Representations* 106 (2009), S. 102–117.

30) Steffen PATZOLD, *Von den Spielregeln ritueller Kommunikation zur sozialen Praxis. Ein Versuch über praktisches und diskursives Wissen im früheren Mittelalter*, in: *Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation*, hg. von Barbara STOLLBERG-RILINGER, Tim NEU und Christina BRAUNER, Köln/Weimar/Wien 2013, S. 53–67, S. 58 ff.

31) Jörn RÜSEN, *Die vier Typen des historischen Erzählens*, in: *Formen der Geschichtsschreibung*, hg. von Reinhart KOSELLECK, Heinrich LUTZ und Jörn RÜSEN, München 1982, S. 514–606, hier S. 520.

Fall Vorsorge zu tragen? Die Nachfolgeregelungen des früheren Mittelalters sowie die Herrschertestamente des späteren Mittelalters legen Zeugnis von diesem Bemühen ab.

Betrachtet man die Forschungsliteratur zu unserem Thema, so fällt die überwiegend »privatrechtlich« geprägte Terminologie auf und zwar unabhängig von der betrachteten Epoche. Dies mag zu deskriptiven Zwecken auch sinnvoll sein, suggeriert aber eine Zwangsläufigkeit, die so in vielen Fällen gar nicht gegeben war. Bisweilen scheint »erben« in diesem Zusammenhang in der Forschung allzu unreflektiert oder leichtfertig verkürzend verwendet zu werden, impliziert die Verwendung des Verbs doch das private Moment in der Thronfolgefrage und drängt den tatsächlichen Vorgang der Herrschaftssukzession als öffentlicher Akt unter Beteiligung der politischen Eliten in den Hintergrund, worauf schon Reinhard Schneider hingewiesen hat: »Lakonische Feststellungen dieser und ähnlicher Art, daß nach dem Tode eines Herrschers dieser oder jener sein Erbe antrat, muß auch der Historiker des Frühmittelalters nur zu häufig treffen. Stereotyp wird die Formel vor allem dann verwendet, wenn historische Details über den Herrschaftswechsel nicht überliefert sind. Im Normalfall bemüht man sich noch, das Erbrecht bzw. verwandtschaftliche Bindungen zwischen Erblasser und Erben zu präzisieren und unterliegt sofort der Gefahr, aus Erbrecht bzw. Erbgang an sich auf deren Funktion als entscheidendes politisch-rechtliches Movens der betreffenden Nachfolgeregelung zu schließen«³²). Ähnliche Probleme wirft auch der Begriff ‚Dynastie‘ auf, der eine Selbstverständlichkeit bei der Regelung der Thronfolge vortäuscht, die in dieser Form nicht vorlag und daher von der konkreten Untersuchung des Einzelfalls ablenkt.

Gegen den Trend, lediglich die erbrechtliche Seite der Thronfolge zu betonen, ist in jüngerer Zeit wieder die Bedeutung politisch einflussreicher nichtköniglicher Gruppen in den Vordergrund gerückt³³). Die Herrschaftssukzession wird damit Teil einer öffentlichen Sphäre und ist eben keine bloße Privatangelegenheit des Herrscherhauses³⁴). Das fügt sich bestens zu den Erkenntnissen über die Bedeutung einer konsensual ausgerichteten (Kö-

32) Reinhard SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3), Stuttgart 1972, S. 129.

33) Vgl. u. a. KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 12); Thilo OFFERGELD, Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter (MGH Schriften 50), Hannover 2001; Steffen PATZOLD, Königserhebungen zwischen Erbrecht und Wahlrecht? Thronfolge und Rechtsmentalität um das Jahr 1000, in: DA 58 (2002), S. 467–507; BECHER, Dynastie (wie Anm. 12).

34) Vgl. Brigitte KASTEN, Zur Dichotomie von privat und öffentlich in fränkischen Herrschertestamenten, in: ZRG Germ. 121 (2004), S. 158–199; anders aber z. B. Johannes LAUDAGE, Hausrecht und Thronfolge. Überlegungen zur Königserhebung Ottos des Großen und zu den Aufständen Thankmars, Heinrichs und Liudolfs, in: HJb 112 (1992), S. 23–71; zahlreiche Einblicke in die Problematik vermittelt der breit angelegte Sammelband Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter, hg. von Brigitte KASTEN (Norm und Struktur 29), Köln u. a. 2008.

nigs-)Herrschaft für den Zusammenhalt vormoderner Reiche³⁵). So ist für das Frühmittelalter anzunehmen, dass die Thronfolge nicht in erster Linie durch das Erbrecht oder festgefügte Traditionen beeinflusst worden ist, sondern dass sie vor allem durch die jeweiligen politischen Umstände bestimmt wurde. Konkret heißt das: durch die aktuelle Stärke der Prätendenten und vor allem durch die Stärke und die Interessen der hinter ihnen stehenden politischen Entscheidungsträger. In der Rückschau ist man jedoch – beeinflusst durch die scheinbar lineare Abfolge der Herrscher (zumal wenn sie aus derselben Familie stammen) – leicht geneigt, vorschnell Gesetzmäßigkeiten zu erkennen³⁶). Das Bedürfnis, in der Überlieferung greifbare Ereignisse zu verallgemeinern, um dem Phänomen als solchem auf die Spur zu kommen, verleitet zu vielleicht unstatthaften Kategorisierungen. So ist zu deskriptiven Zwecken oft von ‚Recht‘ und ‚Tradition‘ die Rede, was aber inhaltlich am Kern der Sache vorbeigeht. Selbst im Hoch- und im Spätmittelalter, für das kein Zweifel über die Existenz eines rechtlichen Regelwerks zur Herrschaftssukzession besteht, konnten machtpolitische Faktoren einen großen Einfluss auf die Thronfolge besitzen, wie die Wahlen im mittelalterlichen Imperium oder der Umgang mit der Thronfolgefrage in Frankreich nach dem Aussterben der kapetingischen Hauptlinie zeigen³⁷). Dies führte bisweilen durchaus zu Ergebnissen, die den juristischen Vorgaben nicht entsprachen. Wie schon erwähnt, waren dynastische Ansprüche zwar in der Regel vorhanden, aber keineswegs immer so eindeutig, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Auch aus diesem Grund blieb die öffentliche Inszenierung der Thronfolge von zentraler Bedeutung³⁸).

35) Vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG u. a. (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, S. 53–87; DERS.: Zwischen Gott und den Getreuen. Vier Skizzen zu den Fundamenten der mittelalterlichen Monarchie, in: FmSt 36 (2002), S. 193–224.

36) Freilich kann das schon für die zeitgenössische Historiographie gelten, was das Problem für den heutigen Forscher noch verschärft. Zur »doppelten Theoriebindung« vgl. Johannes FRIED, *Gens* und *regnum*. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hg. von Jürgen MIETHKE und Klaus SCHREINER, Sigmaringen 1994, S. 73–104, hier S. 91 f.

37) Vgl. etwa die einzelnen Beiträge in Making and Breaking the Rules: Succession in Medieval Europe, c. 1000 – c. 1600 / Établir et abolir les normes: la succession dans l’Europe médiévale, vers 1000 – vers 1600 (Histoires de famille. La parenté au Moyen Âge 9), hg. von Frédérique LACHAUD und Michael PENMAN, Turnhout 2008; speziell zum Reich und zu Frankreich: Bernd SCHNEIDMÜLLER, Monarchische Ordnungen. Die Goldene Bulle von 1356 und die französischen Ordonnanzen von 1374, in: Die Welt des Mittelalters. Erinnerungsorte eines Jahrtausends, hg. von Johannes FRIED und Olaf B. RADER, München 2011, S. 324–335.

38) Vgl. Martin KINTZINGER, Sakrale Repräsentation bei der Thronsukzession der Könige von Frankreich im Spätmittelalter, in: Wahl und Krönung in Zeiten des Umbruchs (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 23), hg. von Ludolf PELIZAEUS, Frankfurt a. M. 2008, S. 23–39; DERS., Das inszenierte Imperium.

Ein so zentrales Thema wie das der mittelalterlichen Thronfolge bedarf also insgesamt erneut einer genaueren Analyse, die allein über einen weit ausgreifenden Vergleich zu leisten ist, der in Zeiten transdisziplinärer Zugänge die Grenzen der bisherigen Beschäftigung mit dem Thema überschreiten sollte. Natürlich ist die Thronfolge in merowingischer und karolingischer Zeit nach wie vor ein Thema, ebenso wie für die Zeit der Ottonen, auch wenn beide Bereiche seit dem 19. Jahrhundert außerordentlich stark beforscht worden sind. Das Spätmittelalter soll in diesem Band stärker zu seinem Recht kommen, vor allem aber auch andere Reiche: Byzanz, das dem Mittelalter doch als großes Vorbild galt, Frankreich, England und Spanien. Im Hinblick auf die Königssalbung werden auch Skandinavien und Osteuropa thematisiert. Dagegen bleibt die Kiewer Rus leider außen vor. Auch die Nachfolgeregelungen bei Fürsten und Herzögen wäre sicherlich ein Aspekt, der in unserem Zusammenhang betrachtet werden könnte. Solche weißen Flecken werden sich schon aus organisatorischen Gründen kaum vermeiden lassen, zumal ursprünglich auch ein Blick auf den islamischen Bereich gewagt werden sollte. Da Vollständigkeit weder räumlich noch chronologisch zu erreichen war, sollten wenigstens wichtige Themenfelder mit in die Betrachtung einbezogen werden, die ebenfalls für eine Erforschung der »Thronfolge« fundamental sind: die Rolle der Königin, die Funktion der Herrschersakralität und das Phänomen strittiger Thronfolgen.

Um den angesprochenen Vergleich leisten zu können, werden in den folgenden Beiträgen grundsätzliche Probleme der Herrschaftsfortsetzung angesprochen. Dazu zählen Legitimations- und Repräsentationsstrategien zur Etablierung der Nachfolge, die Problematisierung einer durch Stammbäume und Geschlechternamen gekennzeichneten Dynastiegeschichte sowie die Inszenierung der Thronfolge als performativer Akt. Auch wenn diese Aspekte nicht alle erschöpfend behandelt werden konnten, sollten sie doch den einzelnen Vorträgen eine Richtung vorgeben. Mit dem Vergleich verschiedener Zeiten und Räume kann ein differenzierteres Bild der mittelalterlichen Thronfolge nicht nur im Einzelfall gezeichnet werden, sondern auch in generellen Fragen, etwa bezüglich des Verhältnisses von Thronfolge zu »(Erb-)Recht«, »Haus«, »Verfassung« und des Übergangs zum (vormodernen) »Staat«.

SUMMARY: ROYAL SUCCESSION IN MEDIEVAL EUROPE. A COMPARATIVE APPROACH

During the last few years, the view on the Middle Ages has changed altogether. More and more the European Middle Ages are regarded as a self-contained era instead of simply a prelude to the Modern Period. In a way this could be referred to as an anthropological

Kaiser Karl IV. und König Karl V. von Frankreich, in: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption*, hg. von Ulrike HOHENSEE u. a., (Berichte und Abhandlungen. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Sonderband 12), Berlin 2009, S. 299–326.

turn in medieval studies, that has had a major impact on Constitutional History. Current research increasingly focuses on personal relations between the various lords centring on gestures, rituals and rules of the game. However, it is controversial to what extent contemporaries already distinguished between the king's public function as permanent representative of a community and his condition or quality of being mortal. The royal succession is crucial to the constitution of medieval realms. Against the background of recent studies it once more needs a detailed analysis which can only be accomplished by a large-scale comparison. Since it is impossible to achieve neither chronological nor geographical completeness this volume focuses on important topics such as the queen's role, the function of the ruler's sacred status and the phenomenon of disputed royal successions.